

Änderungsantrag

der Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Dagmar Enkelmann, Rolf Kutzmutz, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/6392, 13/7588, 13/7589 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung
des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 1 erhält § 1 folgende Fassung:

„§ 1

**Aufgaben, Begriffe und Grundsätze der
kommunalen Leitplanung**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Bebauungspläne sind den Zielen der Raumordnung und der regionalen Entwicklung anzupassen.

(5) Die Leitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung sowie eine ausgewogene nachhaltige Raumnutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Leitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. unverändert,
2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung mit dem Ziel der Erfüllung des Grundrechtes auf angemessenen und bezahlbaren Wohnraum für alle, insbesondere durch Förderung des kosten- und energiesparenden Bauens,
3. die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, Kindern und alten Menschen, Familien und Frauen durch die Verpflichtung zum barrierefreien Bauen,

4. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Belange des Bildungswesens sowie der Freizeit und des Naturlebens,
5. wie 4. BauGB geltende Fassung, unverändert
6. wie 5. BauGB geltende Fassung, unverändert
7. die Belange der Menschen, die häusliche Tätigkeiten mit Beruf oder Ausbildung vereinbaren müssen, durch kleinräumige Zuordnung von Wohnstätten, Arbeitsplätzen, Versorgungseinrichtungen, sozialen Dienstleistungen und Bildungseinrichtungen,
8. die Belange des Umweltschutzes, auch durch die Nutzung erneuerbarer Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie das Klima,
9. die Belange der regionalen Wirtschaft – auch ihrer mittelständischen Struktur – sowie die Bedingungen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Der Schutz des nichtstörenden Kleingewerbes und Einzelhandels im Wohngebiet im Interesse einer wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung soll gewährleistet werden,
10. die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs sollen vor denen des Individualverkehrs Beachtung finden,
11. die Versorgung mit Energie und Wasser unter Einsatz von ressourcensparender und regenerativer Technik sowie die Belange der Abfallentsorgung mit einer Verpflichtung zur regionalen Abstimmung,
12. die Bewahrung und Entwicklung von städtebaulichen Strukturen, die zur Sicherheit im öffentlichen Raum beitragen,
13. die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes,
14. die Ergebnisse einer von der Gemeinde beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung.

(Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird aufgehoben. Satz 3 bleibt wie im derzeit gültigen BauGB.)

(6) unverändert.“

Bonn, den 14. Mai 1997

Klaus-Jürgen Warnick
Eva-Maria Bulling-Schröter
Dr. Dagmar Enkelmann
Rolf Kutzmutz
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Bei der Notwendigkeit des Baugesetzbuches sollte künftig die kommunale Leitplanung anstatt Bauleitplanung auch sprachlich im Vordergrund stehen, um die naturräumliche und bauliche Nutzung und Eignung von Flächen gleichermaßen zu beschreiben und nicht wie bisher den Schwerpunkt auf die Bautätigkeit oder Baugeignung zu legen.

Die Grundsätze im Regierungsentwurf entsprechen unzureichend den Anforderungen an „nachhaltigen“ Städtebau und sind daher gemäß den im Änderungsantrag gemachten Vorschlägen zu ergänzen. Eine ausführliche Formulierung soll den Kommunen einen Handlungskatalog nahelegen, ohne jedoch das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden einzuschränken.

Zu Absatz 5*Zu Nummer 2*

Ziel eines Baugesetzbuches kann es nicht sein, die Eigentumsformen festzulegen. Diese sollten nach dem jeweiligen Gebiet und den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Kommunen entschieden werden. Alle Wohnformen sollten gleichberechtigt gefördert werden.

In *Nummer 3* wird die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen durch eine Verpflichtung zum barrierefreien Bauen aufgenommen. Die bisher unterschiedlichen Landesregelungen bezüglich des barrierefreien Bauens sollten als Bundesregel eingeführt werden, um auch diese Bevölkerungsgruppe gemäß Artikel 3 Abs. 3 baulich zu berücksichtigen. Dies ist durch einen Änderungsantrag zur Einfügung in das Baugesetz als § 201 geschehen.

Die sonstigen Bedürfnisse wurden der besseren Lesbarkeit wegen als *Nummer 4* gesondert angeführt.

In *Nummer 7* wird der Begriff der Nutzungsmischung näher definiert.

Die Änderungen in den *Nummern 9, 10 und 11* sind erforderlich, um Anforderungen an eine zukunftsfähige Wirtschaftsentwicklung, Verkehrs- und sonstige technische Infrastrukturentwicklung näher zu bestimmen.

Die Neueinführung von *Nummer 12* verweist auf die städtebauliche Verantwortung, sog. Angsträume zu vermeiden.

